

Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2013

Abschnitt I

KOLLEKTIVVERTRAG 2013 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Juli 2011 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Lohntabelle

Die Grundstudentenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst	EUR 7,61
Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst.....	EUR 8,99
Dienst B 6 - Museumsaufsichtsdienst	EUR 8,08
Verwendungsgruppe C - Sonderdienst	EUR 10,06
Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst.....	EUR 8,99
Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste.....	EUR 7,97
Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst (Neu)	EUR 9,72

3. § 23 Erschwerniszulage

§ 23 Abs 1 „Außerordentliche Erschwernis im Wachdienst“ und Abs 3 „Zulage für Passage-dienste“ werden ersatzlos gestrichen.

4. Prämienzahlung für Arbeitnehmer, die bisher eine Erschwerniszulage gemäß § 23 Abs 1 erhalten haben

Arbeitnehmer, die im vierten Quartal 2012 durchgehend im Betrieb beschäftigt waren und für mehr als 50% ihrer in diesem Quartal durchschnittlich geleisteten Normalarbeitsstunden eine Erschwerniszulage gemäß § 23 Abs 1 erhalten haben, bekommen im Kalenderjahr 2013 eine monatliche Prämienzahlung, deren Höhe wie folgt zu ermitteln ist:

Euro 0,27 (brutto) x der im vierten Quartal 2012 durchschnittlich pro Woche geleisteten Normalarbeitsstunden für die der Arbeitnehmer die Erschwerniszulage gemäß § 23 Abs 1 erhalten hat x 4,33 Wochen x 14 : 12 Monate

Die so ermittelte Monatsprämie erhalten die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer gemeinsam mit jeder Abrechnung für ein volles Kalendermonat ausbezahlt.

5. Neue Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst

Die bisherige Dienstart B4 wird zu einer eigenen Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst.

Mit Ausnahme der nachstehend aufgezählten Veränderungen bleiben die Regelungsinhalte der bisherigen Dienstart B4 bestehen:

- Das bisherige Arbeitsbild wird um folgende Punkte ergänzt:
 - m) Cargo-Screening
 - n) Kontrolle der am Flughafen beschäftigten Personen sowie deren Fahrzeuge (bisher lit m)
 - o) Auskunftserteilung und Telefondienst
 - p) Überwachung und Bedienung von Kontrollanlagen jeglicher Art
 - q) Kontrollgänge im öffentlichen Bereich sowie Arbeiten im Zusammenhang mit diesen
 - r) Überwachung und Anhaltungen nach dem Tabakwarengesetz
 - s) Regelung des Straßenverkehrs im privaten Bereich
 - t) Betriebsfeuerwehrdienste
 - u) Streifengänge
 - v) Auf- und Absperrdienste
 - w) Lotsen- und Begleitdienste für fremde Personen
 - x) Vorbeugender Brandschutz
 - y) Gebäudebrandschutz
 - z) Postdienste
 - aa) Aufzugswärtertätigkeiten

- § 8 Abs 1 „Verteilung der Wochenarbeitszeit“ wird um folgende Regelung ergänzt: An den Flughäfen Innsbruck und Salzburg darf im ersten Kalenderquartal von Vollbeschäftigten in 9 Kalenderwochen, unter der Voraussetzung einer kürzeren täglichen Arbeitszeit zuschlagsfrei an 6 Tagen in der Woche gearbeitet werden.

6. Redaktionelle Änderung in § 21 Abs 1 „Lohntabelle“

Der erste Satz in § 21 Abs 1 wird nach dem Wort Verwendungsgruppe um den Begriff „/Dienstart“ ergänzt.

7. Arbeitszeitverkürzung in der Verwendungsgruppe A - Wachdienst

Die Reduktion der wöchentlichen verlängerten Normalarbeitszeit in der Verwendungsgruppe A von 54 auf 48 Stunden (möglichst in Verkürzungsschritten von 2 Stunden) wird von den Kollektivvertragspartnern als gemeinsames langfristiges Ziel anerkannt.

Zur Beobachtung der wirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeit und zur Erstellung von konkreten Umsetzungsvorschlägen für das Kollektivvertragsverhandlungsgremium wird bis zur Erreichung des gemeinsamen Verkürzungszieles ein dauernder Arbeitsausschuss, der von

den Kollektivvertragspartnern paritätisch zu besetzen ist (zwei Vertreter von jedem Kollektivvertragspartner), eingerichtet.

8. Pausenregelung für Dienstart B3 Straßensicherungspostendienst

Im Zuge der Redaktion des Hinterlegungstextes für den Kollektivvertrag 2013 wird ein § 3 für den Anhang 2 des Kollektivvertrages mit folgendem Inhalt formuliert:

Hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen in dieser Dienstart wird vereinbart, dass jene Unternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, auf betrieblicher Ebene versuchen werden, Konzepte zu entwickeln, die die Einhaltung dieser Pausen sicherstellen.

Insbesondere bietet sich dazu im Bereich der Bundeshauptstadt die Einbindung des betrieblichen Kontrollorddienstes und im übrigen Bundesbereich die Einbindung der auf Baustellen tätigen Bauunternehmen an.

Abschnitt II

SONDERKOLLEKTIVVERTRAG VERANSTALTUNGSSICHERHEITSDIENSTE 2013

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Juli 2011 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Grundstundenlohn

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: EUR 7,97


Komm.-Rat/Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe

FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER


Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsreferent

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA



Johann Schwabegger
Ausschussvorsitzender
Sicherheitsdienste



Michael Haim
Bundesfachgruppensekretär
Handel, Sicherheitsdienste, Diverse Berufe

Wien, am 12. November 2012